



Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	1
Art. 2 Funktion der Gemeinde	1
Art. 3 Handlungsgrundsätze	2
II. Organe	2
Art. 4 Organe und weitere Gremien.....	2
Art. 5 Amtsdauer.....	2
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	3
Art. 7 Information, Kommunikation.....	3
III. Stimmberechtigte	4
Art. 8 Stimmrecht.....	4
Art. 9 Petitionsrecht.....	4
Art. 10 Gemeindeinitiative	4
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	4
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	5
IV. Die Gemeindeversammlung	5
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	5
Art. 14 Politische Planung	5
Art. 15 Wahlen.....	5
Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse	6
Art. 17 Finanzgeschäfte	6
Art. 18 Weitere Sachentscheidungen	6
Art. 19 Kontrolle und Steuerung	7
Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	7
Art. 21 Anträge	7
Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	8
V. Gemeinderat	8
Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	8
Art. 24 Funktion des Gemeinderates	8
Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	9
VI. Gemeindeverwaltung	9
Art. 26 Gemeindeverwaltung.....	9
Art. 27 Gemeindeschreiber	9
VII. Weitere Gremien	10
Art. 28 Bildungskommission	10
Art. 29 Rechnungskommission.....	10
Art. 30 Urnenbüro	10
Art. 31 Weitere Kommissionen.....	11
VIII. Finanzhaushalt	11
Art. 32 Grundsätze	11
Art. 33 Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan.....	11
Art. 34 Verfahren bei der Rechnungsablage	11
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 35 In-Kraft-Treten	12
Art. 36 Übergangsbestimmung.....	12

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierung beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 04. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Doppleschwand ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Wappen und Fahne zeigen auf gelbem Grund einen linksgewendeten, rotbewehrten grünen Falken mit rotem Halsband, begleitet von einer grünen Scheibe im rechten Obereck. Die Gemeindefarben sind Gelb-Grün.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Die Gemeinde fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Handlungsgrundsätze

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
 - c) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

II. Organe

Art. 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe
 - a) Stimmberechtigte;
 - b) Gemeinderat;
 - c) Bildungskommission;
 - d) Rechnungskommission;
- 2 Die Gemeinde besitzt als weiteres Gremium das Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Gemeindefreglemente können Amtszeitbeschränkungen vorsehen.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Erneuerungswahlen.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Erneuerungswahlen.
- 5 Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Gemeindeschreiber Rechnungskommission Bildungskommission (mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds)
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission Bildungskommission
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde (Voll- und Teilzeit)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds)
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission

2 Vorbehalten bleiben die familiären Unvereinbarkeiten der im Sinne von § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern verwandten und verschwägerten Personen:

- a) im gleichen Organ (Art. 4 Abs. 1 lit. b ± e GO; § 17 der Staatsverfassung des Kantons Luzern);
- b) zwischen dem Gemeinderat und der Rechnungskommission (§ 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes);

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes ist die Anschlagstelle an der Romooserstrasse 2. Die Publikationen werden nach Möglichkeit an die Regionalmedien verteilt und auf www.doppleschwand.ch publiziert.

III. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden vom Gemeinderat innert angemessener Frist, d.h. maximal innerhalb eines halben Jahres seit Einreichung, beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d) Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Die Art der Abstimmung erfolgt gemäss Artikel 22.
- f) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b) Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Recht-satz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

IV. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;
 - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;
 - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 - d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
 - e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission;
 - b) die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission;
 - c) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros;
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a) den Gemeindepräsidenten;
 - b) den Gemeindeammann;
 - c) den Sozialvorsteher.
- 3 Die Wahlen erfolgen im Majorzverfahren. Für Stimmberechtigte gilt keine Altersbeschränkung.

Art. 16 **Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung;
- b) Reglemente;
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Art. 17 **Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuereffuss sowie über die Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 150'000 Franken durch Sonderkredite
- d) Beschluss über Zusatzkredite
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat-oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 **Weitere Sachentscheidungen**

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. Die Detailberatung erfolgt an der Gemeindeversammlung. Die Schlussabstimmung erfolgt an der Urne gemäss Art. 22;
- b) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;
 - d) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission.
- 2 Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht);
 - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a) Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
 - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
 - c) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. Fragen an der Gemeindeversammlung werden nach Möglichkeit beantwortet und Anregungen entgegengenommen.
- 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennemen;
 - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Sachabstimmungen werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung behandelt. Das Urnenverfahren kommt wie folgt zum Tragen:
 - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung;
 - b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- 2 Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

V. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann und dem Sozialvorsteher.
- 2 Der Gemeinderat
 - a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
 - b) entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung;
 - c) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
 - d) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
 - e) regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

Art. 24 Funktion des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. Die Mitglieder des Gemeinderats können auch operative Aufgaben wahrnehmen.

Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme
 - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 150'000.00
 - d) gebundene Ausgaben

VI. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Abläufe.
- 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 5 Er führt die Gemeindeverwaltung im Auftrag und nach den Weisungen des Gemeinderates.

VII. Weitere Gremien

Art. 28 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie drei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung, insbesondere § 47.
- 3 Sie legt insbesondere die Ausgestaltung und die Organisation aufgrund des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest und setzt den von ihr erstellten und vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrag um.
- 4 Die Gemeindeversammlung regelt in einem Reglement über die Volksschule Doppleschwand die Aufgaben, Kompetenzen und das Nähere.
- 5 Die Bildungskommission nimmt sämtliche Wahl- und Sachkompetenzen wahr, die ihr nach Gesetz zustehen.

Art. 29 Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 3 Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.
- 4 Die Rechnungskommission kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.
- 5 Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben an Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

Art. 30 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro besteht aus dem Urnenbüropräsident, dem Stimmregisterführer sowie sechs bis acht weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident und der Gemeindeschreiber von Amtes wegen Stimmregisterführer.
- 3 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 31 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 32 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 34 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission rechtzeitig die gemäss Art. 29 erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Art. 36 Übergangsbestimmung

- 1 Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- 2 Der Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Abs. 8 FHGG ist den Stimmberechtigten bis zum 30. Juni 2018 zur Beratung vorzulegen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. November 2017

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Franz Heer
Gemeindepräsident

Kathrin Roos
Gemeindeschreiberin